

Synopse

Gesetz über die Pflegefinanzierung

Fassung gemäss 1. Lesung KR, 22. Februar 2016	Entwurf PK, 18. Mai 2016
I.	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt die Umsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Pflegefinanzierung.	
Art. 2 Rechnungsstellung der Leistungserbringer ¹ Die Leistungserbringer stellen nach Leistungen und Kostenträgern gegliederte Rechnungen aus. Die Pflegekosten und die Kosten für nicht-pflegerische Leistungen sind separat auszuweisen. ² Näheres regelt die Verordnung.	
Art. 3 Beitrag der versicherten Person ¹ Die versicherte Person leistet folgenden Beitrag an die von den Sozialversicherungen nicht gedeckten Pflegekosten: a) bei Pflegeleistungen in Pflegeheimen das nach Bundesrecht zulässige Maximum je Tag; b) bei ambulant erbrachten Pflegeleistungen, auch in Tages- und Nachtstrukturen, die Hälfte des nach Bundesrecht zulässigen Maximums je Tag. ² Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr besteht keine Beitragspflicht.	b) bei ambulant erbrachten Pflegeleistungen, auch in Tages- und Nachtstrukturen, höchstens die Hälfte des nach Bundesrecht zulässigen Maximums je Tag. Näheres regelt die Verordnung.

Fassung gemäss 1. Lesung KR, 22. Februar 2016	Entwurf PK, 18. Mai 2016
Art. 4 Restfinanzierung ¹ Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person trägt die Pflegekosten, soweit diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind (Restfinanzierung). ² Bei Eintritt in ein Pflegeheim bleibt die Gemeinde am ursprünglichen Wohnsitz zuständig. Der Aufenthalt im Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Bestimmungen im interkantonalen Verhältnis.	
Art. 5 Höchstansätze der anrechenbaren Kosten ¹ Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung von Qualität und Wirtschaftlichkeit nach Pflegebedarf differenzierte Höchstansätze für die anrechenbaren Pflegekosten fest. ² Unter den gleichen Voraussetzungen können Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen festgelegt werden. ³ Die Gemeinden und die zuständigen kantonalen Branchenverbände sind vorgängig anzuhören.	
Art. 6 Ausserkantonale Leistungserbringer ¹ An ausserkantonale Leistungserbringer werden höchstens die für innerkantonale Leistungserbringer geltenden Kostenansätze vergütet.	
II.	
Der Erlass bGS 811.1 (Gesundheitsgesetz), Stand 1. Januar 2015, wird wie folgt geändert:	

Fassung gemäss 1. Lesung KR, 22. Februar 2016	Entwurf PK, 18. Mai 2016
Art. 5 Aufgaben der Gemeinden ⁴ Die Gemeinden regeln im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts die Finanzierung der Alters- und Pflegeheime, der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege und des Bestattungswesens.	
Art. 7 Regierungsrat i) legt nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹⁾ den für die Kantonseinschwohnerinnen und -einschwohner geltenden kantonalen Anteil zur Abgeltung der stationären Leistungen und der Leistungen in der Akut- und Übergangspflege fest; j) bestimmt die Vorgaben für die Finanzierung der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege.	
III.	
Der Erlass bGS 812.115 (Vorläufige Verordnung über die Pflegefinanzierung) wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.	

¹⁾ KVG (SR [832.10](#))